

Mitteilung des Senats vom 15. Oktober 2002**Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen neben materiell-rechtlichen Änderungen zahlreiche rechtssystematische und redaktionelle Änderungen des Bremischen Reisekostengesetzes, des Bremischen Umzugskostengesetzes, der Bremischen Trennungsgeldverordnung und der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung vorgenommen werden, die den Umgang mit diesen Vorschriften erleichtern und somit zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen.

Die Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes (Artikel 1) orientiert sich an einem im Jahr 1996 von der Bund-Länder-Kommission für das Reise- und Umzugskostenrecht erarbeiteten zeitgemäßen Entwurf einer Neufassung des Bundesreisekostengesetzes, den zwar der Bund bislang nicht weiter verfolgt hat, an dem sich jedoch die Reisekostengesetze einiger anderer, insbesondere neuer Bundesländer in wesentlichen Teilen bereits ausrichten.

Hervorzuheben ist die vorgesehene Änderung des § 6 BremRKG (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung), hier insbesondere die Einführung einer sog. kleinen Wegstreckenentschädigung von 11 Cent/km für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ohne triftige Gründe bei Dienstreisen, die in diesen Fällen die bisherige Vergleichsberechnung mit der fiktiven Reisekostenvergütung bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ersetzt, welche nach Einführung des neuen Tarifsystems der Deutschen Bahn AG am 15. Dezember 2002 noch aufwändiger als bisher werden würde.

Mit der beabsichtigten Änderung des § 10 BremRKG (Erstattung der Übernachtungskosten) wird die Erstattung nachgewiesener notwendiger Übernachtungskosten durch den Wegfall der Aufteilung in ein pauschales Übernachtungsgeld und in einen an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpften Zuschuss erleichtert.

Durch Anfügung eines Absatzes 6 in § 3 wird außerdem klargestellt, dass auf Reisekostenvergütung (für Dienstreisen und Dienstgänge) sowie Auslagenerstattung nach § 1 Abs. 2 (u. a. für Aus- und Fortbildungsreisen nach § 24 Abs. 2 BremRKG) verzichtet werden kann. Diese Verzichtsmöglichkeit ist in Schrifttum und Rechtsprechung allgemein anerkannt, da es sich nicht um Besoldung im Sinne des § 1 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz handelt und somit das dortige Verzichtsverbot nicht greift. Die ausdrückliche Regelung im Bremischen Reisekostengesetz dient der Rechtssicherheit in diesen Fällen.

Durch die geplante Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung (Artikel 3) erfolgt eine Anpassung an die zum 1. Juni 1999 materiell-rechtlich novellierte Trennungsgeldverordnung des Bundes, mit der insbesondere das Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben (§ 3) neu geregelt wird.

Die vorgesehenen Änderungen des Bremischen Umzugskostengesetzes (Artikel 2) und der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung (Artikel 4) zur Anpassung

an die entsprechenden Bundesregelungen sind überwiegend redaktioneller Art oder erfolgen aus rechtssystematischen Gründen.

Die mögliche Aufhebung der Verordnung zu § 16 Abs. 6 BremRKG durch Einarbeitung ihrer drei Paragraphen in das Gesetz selbst sowie in die Bremische Trennungsgeldverordnung leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Deregulierung auf dem Gebiet des Reisekostenrechts.

Schließlich werden mit dem Gesetzentwurf die seit 1. Januar 2002 unter Beachtung der kaufmännischen Rundungsregelung centgenau in Euro umgerechneten DM-Beträge in den reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften durch gesetzliche Neufestsetzung in Euro geglättet. Da es sich bei diesen Beträgen ausschließlich um dienstrechtliche Ansprüche handelt, wird in Abweichung von der bei spitzer Umrechnung anzuwendenden kaufmännischen Rundungsregelung in allen Fällen zugunsten der Berechtigten aufgerundet, um die Akzeptanz der Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Reform insbesondere des Reisekostenrechts nicht abgeschlossen. Weitere Rechtsänderungen, auch im Hinblick auf Anforderungen an das Recht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung von elektronischer Kommunikation, sollen – soweit sie nicht bereits durch Übernahme der Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I. S. 3322) in das bremische Verwaltungsverfahrenrecht verwirklicht werden können – einer Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern vorbehalten bleiben. Die Bund-Länder-Kommission für Reise- und Umzugskostenrecht wird im November 2002 ihre Arbeit an der bislang nicht erfolgten umfassenden Novellierung des Bundesreisekostengesetzes wieder aufnehmen, an dem sich dann auch die Ländergesetze neu ausrichten können.

Der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen und die Vereinigungen der Richter im Lande Bremen sind entsprechend § 97 des Bremischen Beamtengesetzes und § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert.

Der DBB – Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Bremen – begrüßt die durch die vorgesehenen Änderungen zu erwartenden Verringerungen des Verwaltungsaufwandes sowie die verschiedentlich erfolgten klareren Formulierungen. Er bedauert aber, dass aus seiner Sicht erforderlich gewordene Anpassungen bei Pauschbeträgen nicht erfolgt und lediglich die bisher gültigen DM-Sätze auf Euro umgerechnet worden seien. Zu § 2 BremARV (Artikel 4 Nr. 1) schlägt er vor, die Benutzung der Business-Class oder einer vergleichbaren Klasse bei Flugreisen von den zu erledigenden Aufgaben, nicht von der Besoldungsgruppe abhängig zu machen.

Die Regelung des § 3 Abs. 6 BremRKG-E (Artikel 1 Nr. 2 b) begrüßt der DBB grundsätzlich, da dadurch insbesondere Aus- und Fortbildungsreisen ermöglicht würden, die gegebenenfalls aus Haushaltgründen nicht genehmigungsfähig wären. Allerdings müsse gewährleistet sein, dass die durch angeordnete Dienstgänge und Dienstreisen entstandenen Reisekosten stets nach Maßgabe des Gesetzes erstattet werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen (DGB) schlägt als Ergänzung des § 3 Abs. 6 BremRKG-E vor, den Verzicht nur in solchen Fällen infrage kommen zu lassen, in denen ein großes Interesse bei den Beamtinnen/Beamten besteht, die Dienstreise, den Dienstgang oder die Aus- und Fortbildungsreise zu dem gewünschten Anlass (Ort) durchzuführen, ein dienstliches Interesse dafür jedoch nicht gegeben ist, aber diensttherrenseitig gegen eine Teilnahme der Betroffenen keine Bedenken bestehen. Im Übrigen äußert der DGB keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Der Senat äußert sich zu den Stellungnahmen wie folgt:

Die Umstellung sämtlicher Beträge auf Euro und deren Aufrundung auf den nächsten vollen Cent-, den nächsten vollen Zehncent- oder den nächsten vollen

Eurobetrag erfolgt im Wege der Rechtsbereinigung, eine Erhöhung der Beträge, die nur der DBB vorschlägt, sieht der Senat vor diesem Hintergrund nicht vor.

§ 2 Abs. 3 BremARV ermöglicht dem Dienstvorgesetzten, bei Auslandsdienstreisen in außereuropäische Länder allen Dienstreisenden sowie in europäische Länder nur den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11 und R 6 bis R 10 die Kosten der Business-Class zu erstatten. Einen Rechtsanspruch auf Erstattung der Business-Class räumt die Regelung keinem Dienstreisenden ein. Allen Dienstreisenden auch auf innereuropäischen Flügen die Benutzung der Business-Class zu ermöglichen, wird angesichts der geringeren Flugdauer und der deutlich höheren Kosten nicht für gerechtfertigt gehalten. Die Abschaffung dieser Möglichkeit auch für die Angehörigen der genannten Besoldungsgruppen erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Dienstreisenden nicht geboten. Der entsprechende Vorschlag des DBB wird daher vom Senat abgelehnt.

Die vom DGB vorgeschlagene Ergänzung des § 3 Abs. 6 BremRKG-E wird der Intention der Regelung als eine Klarstellung der von Rechtsprechung und Schrifttum anerkannten uneingeschränkten Möglichkeit des Verzichts auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstgänge und Auslagenerstattung nach § 1 Abs. 2 BremRKG nicht gerecht, da sie eine unzulässige Einschränkung trafe, deren Auslegung den Umkehrschluss zuließe, in allen anderen Fällen sei ein Verzicht nicht mehr möglich. Im Übrigen verkennt die Regelung, dass bei jeder genehmigungsfähigen Dienstreise ein dienstliches Interesse gegeben ist, welches aber ggf. mit haushaltsrechtlichen Belangen abgewogen werden muss. Der Ergänzungsvorschlag des DGB wird daher vom Senat abgelehnt.

Etwaige Bedenken des DBB auf Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Reisekostenvergütung für angeordnete Dienstreisen und Dienstgänge unbegründet. Auch bei auf Antrag des Berechtigten zu genehmigende Dienstreisen wird ein freiwilliger Verzicht auf Reisekostenvergütung stets die Ausnahme darstellen.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Das Bremische Reisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem. GBl. S. 412 – 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 2001 (Brem.GBl. S. 235) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 1 und 2)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 bleiben unberührt.“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung nach § 1 Abs. 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise, eines Dienstgangs oder einer Aus- und Fortbildungsreise im Sinne des § 24 Abs. 2 BremRKG erklärter Verzicht bedarf der Schriftform.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Erstattung der Übernachtungskosten (§ 10),“
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „(§ 14)“ durch die Angabe „(§ 12)“ ersetzt.
 - c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 13),“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Satz 3 gilt nicht, soweit durch den Antritt oder die Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs an der Wohnung dienstlich veranlasste Mehraufwendungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1) entstanden sind.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug (Kraftrad oder Kraftwagen) zurückgelegt hat, wird als pauschalierter Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar beim Benutzen eines

1. Kraftrades 13 Cent je Kilometer,
2. Kraftwagens 27 Cent je Kilometer.

§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Liegen keine triftigen Gründe vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs (Kraftrad oder Kraftwagen) einheitlich 11 Cent je Kilometer; § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bei Dienstgängen darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung des Dienstreisenden und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1.

(3) Für Strecken, die bei Dienstreisen mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt worden sind, erhält der Dienstreisende eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer; § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Für die in der Regel tägliche Benutzung eines privaten Fahrrades bei Dienstgängen erhält der Dienstreisende eine monatliche Entschädigung von 4 Euro.

(4) Ein Dienstreisender, der aus dienstlichen Gründen andere Personen in einem privaten Kraftfahrzeug (Kraftrad oder Kraftwagen) mitgenommen hat, erhält eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer. Wird ein Dienstreisender von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gegen denselben oder einen anderen Dienstherrn hat, erhält er eine Entschädigung nach Satz 1, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übernachtungsgeld“ durch die Wörter „Erstattung der Übernachtungskosten“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für eine notwendige Übernachtung wird dem Dienstreisenden eine Pauschale von 20 Euro gewährt. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie vor Antritt der Dienstreise anerkannt worden sind oder sich nach Beendigung der Dienstreise als notwendig erwiesen haben. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die die Kosten für Mahlzeiten einschließen, sind vorab für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen um je 40 Prozent des Inlands- oder des jeweiligen Auslandstagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft erhält oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist. Das gleiche gilt, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt oder ihm die Kosten für das Benutzen von Liege- oder Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt“ durch die Wörter „werden Übernachtungskosten nicht erstattet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt“ durch die Wörter „werden für dieselbe Nacht weitere Übernachtungskosten nur erstattet“ ersetzt.

8. In § 11 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde kann aus triftigen Gründen abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 9 und 10 weiterbewilligen.“

9. Der bisherige § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 5 bis 12“ wird durch die Angabe „§§ 5 bis 11“ ersetzt.

10. Der bisherige § 15 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen

Bei Dienstgängen stehen Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 12) zu.“

11. Der bisherige § 16 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsgeld nach § 3 der Bremischen Trennungsgeldverordnung erhält, wird Tagegeld bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt; daneben werden die Übernachtungskosten nach § 10 erstattet.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Trennungsreise- oder Trennungstagegeld“ durch die Wörter „Trennungsgeld nach § 3 der Bremischen Trennungsgeldverordnung“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tagegeld und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Übernachtungskostenerstattung gewährt. Bei der Fahrkostenerstattung und der Wegstrecken- und Mitnahmensentschädigung (§§ 5, 6) bleiben die Aufwendungen unberücksichtigt, die auch ohne die Dienstreise an den Wohnort entstanden wären.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, werden keine Übernachtungskosten erstattet. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe der Übernachtungskostenpauschale nach § 10 Abs. 1 Satz 1 erstattet. Für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung wird kein Tagegeld gewährt.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

12. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„ § 15

Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung während einer Dienstreise eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weitergewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Krankheitsbedingte Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 16

Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer anderen Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Wird auf Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Behörde eine Dienstreise vom vorübergehenden Aufenthaltsort (z. B. dem Urlaubsort) aus durchgeführt, wird abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom vorübergehenden Aufenthaltsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach Erledigung des Dienstgeschäftes vom Geschäftsort zu demselben vorübergehenden Aufenthaltsort gereist wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisedistanz vom Dienstort zum Urlaubsort, an dem die Anordnung den Bediensteten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet. Für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort – gegebenenfalls über den Geschäftsort – wird Reisekostenvergütung gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BremRKG).

Aufwendungen des Dienstreisenden für sich und ihn begleitende Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten. Für die Erstattung von Aufwendungen der Begleitpersonen für die Hin- und Rückfahrt ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.“

13. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, 2, 4, und 5 sowie § 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 und § 10 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Das Bremische Umzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 417 – 2042-f-1), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. September 1998 (Brem. GBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht, die Abschnittseinteilung und die Abschnittsüberschriften werden aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Persönlicher“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlass der in § 2 genannten Umzüge und der in § 8 genannten Maßnahmen.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Dieses Gesetz gilt für“ wird durch die Wörter „Berechtigte sind:“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung.“
 - b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Versetzung aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (Absatz 3 Nr. 1) stehen gleich:

 1. die nicht nur vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
 2. die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes und die Wahrnehmung eines weiteren Richteramts nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort.“
 - c) In Absatz 6 wird das Wort „zwanzig“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 7 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.“
 - e) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umzugskostenvergütung umfasst:

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),
3. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 6),
4. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 7).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „des Berechtigten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „der Berechtigte“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „und Haustiere“ eingefügt sowie die Wörter „des Umziehenden“ durch die Wörter „des Berechtigten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Umziehende“ durch die Wörter „der Berechtigte“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Umziehenden“ und „des Beamten“ jeweils durch die Wörter „des Berechtigten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „des Berechtigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „der Berechtigte“ ersetzt.

7. § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 410 Euro und für Ledige 231 Euro. Die Pauschvergütung erhöht sich für jede in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 bezeichnete Person um 64 Euro, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

c) Die Absätze 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguss und Toilette.“

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1.

(5) In den Fällen des § 7 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenen und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

8. § 14 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitungen des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muss in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.“

9. § 15 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld wird gewährt in den Fällen des

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
2. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 mit Zusage der Umzugskostenvergütung

für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird Trennungsgeld auch gewährt, wenn die Umzugskostenvergütung nur deshalb nicht zugesagt worden ist, weil mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus besonderen anderen Gründen nicht durchgeführt werden soll.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes (§ 2 Abs. 6) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten ein zwingender persönlicher Umzugshinderungsgrund entgegensteht. Trennungs-

geld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber ein zwingender persönlicher Umzugshinderungsgrund vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Nähere Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsgeld erlässt der Senat durch Rechtsverordnung.“

10. § 16 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 17 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 8 und 9 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

12. Der bisherige § 18 aufgehoben.

13. Der bisherige § 19 wird § 10.

Artikel 3

Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

Die Bremische Trennungsgeldverordnung vom 27. Oktober 1998 (Brem.GBl. S. 283 – 2042-f-4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes mit Zusage der Umzugskostenvergütung,“

- bb) In Nummer 11 werden die Wörter „aus dienstlichen Gründen“ durch die Wörter „auf dienstliche Weisung“ ersetzt und die Angaben „des Hausstandes (§ 9 Abs. 7 Bremisches Umzugskostengesetz“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„Absatz 2 Nr. 4 bis 5 a auch gewährt, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nur deshalb nicht erteilt wird, weil mit einer baldigen weiteren Maßnahme im Sinne dieser Vorschriften an einem anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „ohne eigenen Hausstand (§ 9 Abs. 7 Bremisches Umzugskostengesetz)“ durch die Angabe „ohne Wohnung im Sinne des § 6 Abs. 3 Bremisches Umzugskostengesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Abschnitt III“ durch die Angabe „Zweites Kapitel Dritter Abschnitt“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Das Wort „Dienststelle“ wird durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Ändert sich der Beschäftigungsort aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 oder für volle Kalendertage der Abwesenheit wegen einer Dienstreise für längstens drei Monate, wird bei Rückkehr nach Beendigung der Maßnahme oder Dienstreise Trennungsreisegeld gewährt, soweit der Anspruchszeitraum nach Satz 1 noch nicht ausgeschöpft war.“

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vom 15 Tage, im Falle des § 2 Abs. 3 vom Tage nach Beendigung des Umzuges an, wird unter der Voraussetzung, dass eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird, als Trennungsgeld, Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, vom vierten Monat an nur noch Trennungsübernachtungsgeld nach Maßgabe des Absatzes 4 gewährt.

(3) Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Der Berechtigte, der

- a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
- c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf, und einen getrennten Haushalt führt, erhält als Trennungstagegeld 150 Prozent dieses Betrages. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung oder nimmt er unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch, ist das Trennungstagegeld für jede Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen; bei Berechtigten nach Satz 2 erhöht sich dieser Kürzungsbetrag um 50 Prozent.

(4) Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunfts-kosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder nimmt er eine bereitgestellte unentgeltliche Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch, wird ein Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt. Notwendige Fahrkosten zwischen einer außerhalb des Dienstortes bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 erstattet.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld werden für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der aufgrund einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 3 bezogenen Unterkunft,

2. des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, der Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur,
3. der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

(2) Auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes ist die für eine Dienstreise von weniger als 24 Stunden Dauer zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(3) Das Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungsübernachtungsgeld werden bei einer Änderung des Dienstortes auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 und in den Fällen des Absatzes 1 weitergewährt, solange die Aufgabe einer entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.

(4) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 aufgrund einer Erkrankung verlassen, werden die Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt vom Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht dem Berechtigten kein Trennungsreisegeld zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Absatz 3 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(5) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld.

(6) Ändert sich der neue Dienstort aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für längstens drei Monate, werden nachgewiesene notwendige Kosten für das Beibehalten der Unterkunft erstattet. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt.

(7) Erhält der Ehegatte des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1, wenn er am Dienstort des Ehegatten wohnt oder der Ehegatte an seinem Dienstort beschäftigt ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und b)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Berechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhält als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen; § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Bremisches Reisekostengesetz finden keine Anwendung. Beim Benutzen eines privaten Kraftfahrzeugs ohne triftige Gründe darf jedoch das Trennungsgeld nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Auf das Trennungsgeld nach den Sätzen 1 und 2 sind die Fahrkosten anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen

Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Berechtigte nachweist, dass er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2,10 Euro“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie der Halbsatz „es sei denn, dass Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht.“ angefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „übersteigen“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Als Übernachtungskosten wird für die ersten 14 Tage höchstens die Pauschale nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Reisekostengesetzes und ab dem 15. Tag als Trennungsübernachtungsgeld ein Drittel dieses Betrages berücksichtigt.“

7. In § 8 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.“

Artikel 4

Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung

Die Bremische Auslandsreisekostenverordnung vom 28. Mai 1996 (Brem.GBl. S. 107 – 2042-c-3), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1997 (Brem.GBl. S. 183,192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für andere Dienstreisende bei Flugreisen in außereuropäische Länder.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Österreich“ durch das Wort „Luxemburg“ ersetzt.

4. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 5

Schlussvorschriften

§ 1

Übergangsregelungen

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten worden sind, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligtes Trennungsgeld wird nach den bisherigen Vorschriften weitergewährt, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 2

Rückkehr zum gemeinsamen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 3

Neufassungen

Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut des Bremischen Reisekostengesetzes nach Artikel 1, des Bremischen Umzugskostengesetzes nach Artikel 2, der Bremischen Trennungsgeldverordnung nach Artikel 3 und der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung nach Artikel 4 in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf den Tag der Verkündung folgenden Monats, frühestens am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 17. Januar 1967 (Brem.GBl. S. 2 – 2042-c-6), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1997 (Brem.GBl. S. 183,192) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden neben materiell-rechtlichen Änderungen zahlreiche rechtssystematische und redaktionelle Änderungen des Bremischen Reisekostengesetzes, des Bremischen Umzugskostengesetzes, der Bremischen Trennungsgeldverordnung und der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung vorgenommen, die den Umgang mit diesen Vorschriften erleichtern und somit zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen.

Die Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes (Artikel 1) orientiert sich an einem im Jahr 1996 von der Bund-Länder-Kommission für das Reise- und Umzugskostenrecht erarbeiteten zeitgemäßen Entwurf einer Neufassung des Bundesreisekostengesetzes, den zwar der Bund bislang nicht weiter verfolgt hat, an dem sich jedoch die Reisekostengesetze einiger anderer, insbesondere neuer Bundesländer, bereits ausrichten. Hervorzuheben sind hier die der Verwaltungsvereinfachung dienenden Änderungen des § 6 (Wegstrecken- und Mitnahmenschädigung) und § 10 (Erstattung der Übernachtungskosten) sowie die Einarbeitung der damit entbehrlich gewordenen Verordnung zu § 16 Abs. 6 in das Gesetz selbst sowie in die Bremische Trennungsgeldverordnung.

Mit der Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung (Artikel 3) erfolgt eine Anpassung an die zum 1. Juni 1999 materiell-rechtlich novellierte Trennungsgeldverordnung des Bundes, mit der insbesondere das Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben (§ 3) neu geregelt wird.

Die Änderungen des Bremischen Umzugskostengesetzes (Artikel 2) und der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung (Artikel 4) zur Anpassung an die ent-

sprechenden Bundesregelungen sind überwiegend redaktioneller Art oder erfolgen aus rechtssystematischen Gründen.

Schließlich werden mit dem Gesetzentwurf die seit 1. Januar 2002 unter Beachtung der kaufmännischen Rundungsregelung centgenau in Euro umgerechneten DM-Beträge durch gesetzliche Neufestsetzung in Euro geglättet. Da es sich bei diesen Beträgen ausschließlich um dienstrechtliche Ansprüche handelt, wird in Abweichung von der bei spitzer Umrechnung anzuwendenden kaufmännischen Rundungsregelung in allen Fällen zugunsten der Berechtigten aufgerundet, um die Akzeptanz der Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Reform insbesondere des Reisekostenrechts nicht abgeschlossen. Weitere Rechtsänderungen, auch im Hinblick auf Anforderungen an das Recht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung von elektronischer Kommunikation, sollen – soweit sie nicht bereits durch Übernahme der Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I. S. 3322) in das bremische Verwaltungsverfahrenrecht verwirklicht werden können – einer Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern vorbehalten bleiben. Die Bund-Länder-Kommission für Reise- und Umzugskostenrecht wird im November 2002 ihre Arbeit an der bislang nicht erfolgten umfassenden Novellierung des Bundesreisekostengesetzes wieder aufnehmen, an dem sich dann auch die Ländergesetze neu ausrichten können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung des Satzes 2 in Absatz 3 ist Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 und 7.

Zu Buchstabe b)

In Schrifttum und Rechtsprechung ist anerkannt, dass auf die Ansprüche nach dem Bremischen Reisekostengesetz (Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstgänge und Auslagenerstattung nach § 1 Abs. 2) ganz oder teilweise verzichtet werden kann, da es sich nicht um Besoldung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBesG handelt und somit das dortige Verzichtsverbot nicht greift. Mit dem neuen Absatz 6 des § 3 wird dies nunmehr auch durch Regelung im Gesetz selbst klargestellt. Verzichtet werden kann durch ausdrückliche Verzichtserklärung oder stillschweigend, indem der nach Absatz 5 erforderliche Antrag nicht gestellt wird. Ein vor der Genehmigung erklärter Verzicht bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit der Schriftform.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nrn. 7, 9 und 10.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 5)

Zu Buchstabe a)

Die Anfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 1 bewirkt eine gebotene Relativierung des Satzes 3, der eine Fahrkostenerstattung höchstens ab und bis Dienststelle vorsieht. Wenn durch den Antritt oder die Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs an der Wohnung ausnahmsweise Mehraufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 entstehen, sind diese auch zu ersetzen. Dies entspricht zwar der bisherigen Verwaltungspraxis, konnte jedoch mangels einer Spezialregelung in § 5 nur auf den allgemeinen Grundsatz der Erstattung dienstlich

veranlasster Mehraufwendungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 gestützt werden. Die Neuregelung dient insoweit der Rechtssicherheit in diesen Fällen.

Zu Buchstabe b)

Im Hinblick auf den Grundsatz der Erstattung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 sind die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 auch auf die Fahrkostenerstattung nach Absatz 4 anzuwenden.

Zu Nummer 5 (Neufassung des § 6)

Die Gewährung der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht mehr wie bisher vom Vorliegen bestimmter Eigentumsverhältnisse (Kfz des Dienstreisenden oder seines Ehepartners oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Verwandter oder Verschwägerter) abhängig gemacht.

Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer für die Benutzung eines Kraftwagens aus triftigen Gründen entspricht dem auf volle Cent aufgerundeten Umrechnungsbetrag in Euro. Der Betrag für Krafträder entspricht der Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz für Krafträder mit einem Hubraum von 80 bis 350 ccm. Nach Wegfall der Kategorie „Fahrräder mit Hilfsmotor“, für die kein Regelungsbedarf mehr gesehen wird, erscheint es angemessen, für Krafträder die nächsthöhere Hubraumkategorie und den entsprechend höheren Betrag zugrunde zu legen.

Der Verweis auf § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BremRKG in Absatz 1 Satz 2 entspricht im Einklang mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Praxis und dient der Rechtssicherheit.

Unter Verzicht auf die bisherige Kostenvergleichsberechnung, die mit Inkrafttreten des geplanten neuen Tarifsystems der Deutschen Bahn AG zum 15. Dezember 2002 in Zukunft noch aufwändiger werden würde, wird bei Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne triftige Gründe auf Dienstreisen durch Absatz 2 Satz 1 eine „kleine“ Wegstreckenentschädigung von einheitlich 11 Cent/km eingeführt. Dieser Betrag orientiert sich am bisherigen Preis eines Bahnkilometers im Fernverkehr unter Berücksichtigung des im Rahmen des Großkudentickets der Freien Hansestadt Bremen gewährten Rabattes von 20 %. Er entspricht – auf volle Cent aufgerundet – auch dem Betrag, der beim Bund im Rahmen der reisekostenrechtlichen Experimentierklauseln in den Haushaltsgesetzen 1999 und 2000 unter Verzicht auf die in § 6 Abs. 1 BRKG vorgesehene Kostenvergleichsberechnung für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ohne triftigen Grund gewährt wurde.

Bei Dienstgängen wird die bisherige Regelung der Kostenvergleichsberechnung beibehalten, weil die Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Dienort ohne besonderen Verwaltungsaufwand zu ermitteln sind und eine kilometerbezogene Abfindung, insbesondere bei Berechtigten, denen wegen regelmäßiger Außendiensttätigkeit Zeitkarten (Monatskarten, 7-Tage-Tickets) erstattet werden, zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Absatz 3 ersetzt Absatz 4 und 5 (alt). Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer für die Fahrradbenutzung bei Dienstreisen entspricht dem auf den nächsten vollen Centbetrag aufgerundeten Umrechnungsbetrag. Die monatliche Pauschalentschädigung für die in der Regel tägliche Benutzung eines privaten Fahrrades bei Dienstgängen entspricht – auf volle Euro aufgerundet – dem bisherigen Betrag. Wegen der Bedeutungslosigkeit in der Praxis wird auf die Festsetzung einer Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Fußwegstrecken bei Dienstreisen künftig verzichtet.

Absatz 4 ersetzt Absatz 3 (alt). Auf die Festsetzung einer niedrigeren Mitnahmeentschädigung für Mitnahme auf einem Kraftrad wird aus verwaltungsökonomischen Gründen und wegen der anzuwendenden Aufrundungsregelung auf den nächsten vollen Cent verzichtet.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 9)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Der neue Standort der Regelung, die inhaltlich dem bisherigen § 12 Abs. 1 und 3 entspricht, folgt der Rechtssystematik.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 10)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Die bisherige Aufteilung in ein „Übernachtungsgeld“ und einen an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpften „Zuschuss zum Übernachtungsgeld“, der eine verwaltungsaufwendige Berechnung erforderlich machte, entfällt. Nach Absatz 1 Satz 2 (neu) werden für eine Übernachtung die nachgewiesenen vorher anerkannten oder sich im nachhinein als notwendig erweisenden Übernachtungskosten erstattet. Ohne Nachweis wird nach Absatz 1 Satz 1 künftig eine Pauschale von 20 Euro gezahlt, die auf volle Euro aufgerundet dem bisherigen Betrag und dem steuerfrei zahlbaren Pauschalbetrag entspricht. Die Regelung des Absatzes 1 (alt) ist als entbehrlich entfallen. Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 Sätze 3 und 4.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 2 und 3.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Nummer 8 (Änderung des § 11 Absatz 2)

Die Weiterbewilligungsbefugnis für Tage- und Übernachtungsgeld wird erleichtert und von den vorgegebenen Fristen befreit. Der Begriff „besondere Fälle“ wird durch den im Reisekostenrecht durchgängig üblichen Begriff „triftige Gründe“ ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 14 wird § 12)

Redaktionelle und Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 15 wird § 13 und neugefasst)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 16 wird § 14 und geändert)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle und Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 3 Nr. 3.

Zu Buchstabe b)

Die Anfügung des Satzes 2 an Absatz 3 dient der Rechtssicherheit und entspricht im Einklang mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Praxis. Im Übrigen redaktionelle und Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 12.

Zu Nummer 12 (Neufassung der §§ 15 und 16)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen und der Vereinfachung dienenden Änderungen den §§ 1 und 2 der damit entbehrlich werdenden Verordnung zu § 16 Abs. 6 BremRKG.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 25)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nrn. 5 und 7.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Zu Nummer 1 (Aufhebung der Übersicht, der Abschnittseinteilung und der Abschnittsüberschriften)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht der Rechtssystematik und mit redaktionellen Änderungen § 18 Abs. 1 (alt). In Anpassung an § 1 Abs. 1 Satz 2 BUKG wird mit der Änderung des Satzes 2 durchgängig der bereits in der Bremischen Trennungsgeldverordnung verwendete umfassende Begriff „Berechtigte“ eingeführt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die Anfügung der Ziffer 2 in Absatz 2 Satz 2 entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 3 BUKG und ersetzt § 16 Abs. 2 (alt), der damit als eigenständige Regelung für Richter entbehrlich wird.

Zu Buchstabe c)

Die Erweiterung des Einzugsgebietes des Dienstortes von 20 auf 30 km in Absatz 6 trägt der größeren Mobilität der Berechtigten Rechnung und entspricht der Regelung im BUKG.

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle und Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e)

Die Regelung erfolgt in Anpassung an § 2 Abs. 3 Satz 1 BUKG. Die Befristung der Gültigkeit der Umzugskostenzusage auf fünf Jahre im neuen Absatz 8 dient der Rechtssicherheit. Die Frist wird als ausreichend angesehen. Für eine Verlängerung dieser Frist durch die oberste Dienstbehörde wird in der Praxis kein Bedarf gesehen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 3)

Folgeänderungen aus der Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 (neu).

Zu Nummer 5 (Ergänzung des § 4 Abs. 3 Satz 1)

Die Ergänzung entspricht § 6 Abs. 3 Satz 1 BUKG. Tiere sind nach § 90 a BGB keine Sachen. Im Übrigen Folgeänderung aus der Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 (neu).

Zu Nummer 6 (Änderung des § 5)

Folgeänderungen aus der Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 (neu).

Zu Nummer 7 (§ 9 wird § 6 und geändert)

Zu Buchstabe a)

Die Beträge der Pauschvergütung nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind auf den nächsten vollen Euro geglättet worden. Satz 3 entspricht im Übrigen der Regelung des bisherigen Absatzes 2.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c)

Absatz 3 übernimmt den Wohnungsbegriff des § 10 Abs. 3 BUKG, auf den auch die Bremische Trennungsgeldverordnung abstellt und ersetzt damit die veraltete Definition des Begriffes „Hausstand“ in Absatz 7 (alt).

Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Absatz 5. Die Erhöhung des Prozentsatzes der Pauschvergütung auf 30 % für Verheiratete erfolgt in Anpassung an § 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG.

Absatz 5 entspricht § 10 Abs. 5 BUKG und trifft eine klarstellende Regelung zur Erstattung der Pauschvergütung bei Auslagen für Umzugsvorbereitungen.

Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Änderungen Absatz 6 alt. Die Anhebung des Prozentsatzes des Häufigkeitszuschlags von 40 auf 50 % erfolgt in Anpassung an § 10 Abs. 6 BUKG.

Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Änderungen Absatz 8 (alt) und § 10 Abs. 7 BUKG.

Zu Buchstabe e)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 14 wird § 7 und neugefasst)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 14 (alt) und § 11 Abs. 3 BUKG.

Zu Nummer 9 (§ 15 wird § 8 und neu gefasst)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen bzw. Folgeänderungen § 15 Abs. 1 (alt) und § 12 Abs. 1 und 2 BUKG. Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 15 Abs. 1 Satz 5 (alt) und § 12 Abs. 3 BUKG, wobei auf die Aufnahme des Katalogs der zwingenden persönlichen Umzugshinderungsgründe, die bereits in § 2 Abs. 2 der Bremischen Trennungsgeldverordnung aufgezählt sind, verzichtet wird. Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 15 Abs. 1 Satz 6 (alt). Absatz 3 (alt) ist als entbehrlich aufgehoben worden, da sich seit Erlass des Bremischen Umzugskostengesetzes kein Bedarf für den Erlass einer solchen Richtlinie ergeben hat.

Zu Nummer 10 bis 13 (Aufhebung des § 16; § 17 wird § 9 und geändert; Aufhebung des § 18; § 19 wird § 10)

Redaktionelle und Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 – Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung der Nummer 5 a in Absatz 2 ist Folgeänderung der Ergänzung des Katalogs der dienstrechtlichen Maßnahmen in § 2 Abs. 2 bis 4 BremUKG. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 Abs. 2 Nummer 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 Satz 2 (alt) ist als entbehrlich gestrichen worden, da eine Verweisung auf § 11 Abs. 2 BremRKG mit der Möglichkeit einer Verlängerung des Trennungsgeldes über 14 Tage hinaus durch die materiell-rechtliche Neuregelung der Abfindung ab dem 15. Tag in Absatz 2 nicht mehr erforderlich ist. Durch die Anfügung des Satzes 3 (neu) wird der Bezug von Trennungsgeld in dem darin genannten Fall eingeschränkt.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 regelt die Bestandteile des Trennungsgeldes (Trennungstage- und Trennungsübernachtungsgeld) ab dem 15. Tag. Ab dem 4. Monat werden durch die Begrenzung auf das Trennungsübernachtungsgeld wie bisher nur die nachgewiesenen notwendigen Unterkunftskosten erstattet. Die Regelung entspricht mit dieser Ausnahme § 3 Abs. 2 TGV Bund.

Nach Absatz 3 wird Trennungstagegeld zur Bestreitung des Verpflegungsmehraufwandes in Höhe der Summe der Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung gewährt. Die bisherigen drei Fallgruppen wurden auf zwei reduziert, bei Verheirateten und diesen Gleichgestellten wird mit Rücksicht auf die geringere häusliche Ersparnis ein um 50 % höheres Trennungstagegeld gewährt. Die sich ergebenden Beträge entsprechen in etwa dem bisherigen Verpflegungsanteil im Trennungstagegeld. Die Kürzungsvorschriften bei Gewährung amtlich unentgeltlicher Verpflegung entsprechen den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben.

Als Trennungsübernachtungsgeld werden nach Absatz 4 die nachgewiesenen notwendigen Unterkunftskosten erstattet. Damit wird die bisher nur im Verwaltungswege (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BremTGV i. V. mit § 11 Abs. 2 BRKG und Ziffer 8.1 der Bekanntmachung zum BremRKG) getroffene Regelung in die Verordnung übernommen. Bei Gewährung amtlich unentgeltlicher Unterkunft oder deren Ablehnung ohne triftigen Grund entfällt entsprechend § 10 Abs. 2 BremRKG (neu) die Gewährung des Trennungsübernachtungsgeldes.

§ 3 entspricht damit weitgehend § 3 TGV Bund.

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 4)

§ 4 wird der neuen Systematik des § 3 angepasst, wobei die bisherigen Kürzungstatbestände zusammengefasst, vereinfacht und gestrafft werden. Absatz 2 trifft eine Regelung für das Zusammentreffen von Trennungsgeld mit Tagegeld auf Dienstreisen und ersetzt damit § 3 der entbehrlich gewordenen Verordnung zu § 16 Abs. 6 BremRKG. Die Regelung entspricht § 4 TGV.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 6)

Zu Buchstabe a)

Die Anfügung des letzten Halbsatzes in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung im Hinblick auf die eigenständige Anrechnungsregelung des Absatzes 1 Satz 3, die dem dahinterstehenden Prinzip der Erstattung der durch die dienstliche Maßnahme verursachten Mehraufwendungen Rechnung trägt. Die dem bisherigen Recht entsprechende Begrenzung auf die Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (in der Regel Monatskarten, 7-Tage-Tickets) bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ohne triftige Gründe ist im Hinblick auf die Einführung der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung auf Dienstreisen trennungsgeldrechtlich eigenständig zu regeln. Sie entspricht damit der Abfindung auf Dienstgängen.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung des Absatzes 2 stellt sicher, dass der Verpflegungszuschuss künftig bei jeder Form der Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand entfällt.

Der Verpflegungszuschuss wird auf den nächsten vollen Zehn-Cent-Betrag aufgerundet.

Zu Buchstabe c)

Der Wegfall des letzten Halbsatzes in Absatz 4 Satz 1 ist Folgeänderung aus der Neufassung des § 3 Abs. 2 bis 4. Die Anfügung des Satzes 2 ist zur Schaffung einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für fiktive Unterkunftskosten erforderlich.

Im Wesentlichen entspricht § 6 damit § 6 TGV Bund.

Zu Nummer 7 (Neufassung des § 8 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 – Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung

Zu Nummer 1 (Neufassung des § 2 Abs. 2 Satz 2)

Die Neufassung, die in Anpassung an § 2 Abs. 2 ARV Bund erfolgt, bewirkt, dass die in einer Übergangszeit nach dem Zerfall der Sowjetunion noch gerechtfertigt gewesene Ermächtigung, die Kosten der Business-Class auch für Dienstreisen in ihre zu Europa gehörenden ehemaligen Mitgliedstaaten zu erstatten, künftig als nicht mehr erforderlich entfällt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 2)

Mit der Änderung findet auch für Flugreisen die sog. Luxemburg-Fiktion Anwendung. Für die davon abweichende bisherige Zugrundelegung des Auslands-tagegeldes von Österreich gab es keinen sachlichen Grund.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (Aufhebung der §§ 6 und 7)

§ 15 BremRKG (neu) findet auch auf Auslandsdienstreisen Anwendung, so dass die abweichende Regelung des § 6 (alt) entbehrlich geworden ist. § 7 (alt) stellte eine Übergangsregelung für das Inkrafttreten der Verordnung am 1. August 1996 dar, die längst gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 5 – Schlussvorschriften

Zu § 1

Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angetreten und erst danach beendet werden. Absatz 2 trifft eine Übergangsregelung für Berechtigte, denen Trennungsgeld nach altem Recht bewilligt wurde.

Zu § 2

Enthält die übliche Entsteuerungsklausel.

Zu § 3

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen erscheint eine Neufassung aller Rechtsvorschriften erforderlich.

Zu § 4

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Nach Absatz 2 tritt die Verordnung zu § 16 Abs. 6 BremRKG zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Deren Regelungen sind durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Bremische Reisekostengesetz und die Bremische Trennungsgeldverordnung (§§ 15 und 16 BremRKG (neu); § 4 Abs. 2 BremTGV (neu) entbehrlich geworden.



Bremen

An den
Senator für Finanzen
Postfach 10 15 40

28015 Bremen

Der Senator für Finanzen	
Eing.:	19. MRZ. 2002
Ref. 3	Anl.

Q215

*30-9
Sch.*

Bremen, 19.03.2002

20. März 02

Ihr Zeichen: 30-9

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Lühr,

zu den im Bezug genannten und uns mit Schreiben vom 19.02.2002 zugesandten Entwürfen nimmt der DBB – Beamtenbund und Tarifunion -, Landesbund Bremen wie folgt Stellung:

Der DBB Bremen begrüßt die durch die vorgesehenen Änderungen zu erwartenden Verringerungen des Verwaltungsaufwandes sowie die verschiedentlich erfolgten klareren Formulierung. Gleichzeitig bedauern wir jedoch, dass durch das veränderte Preisniveau erforderlich gewordenen Anpassungen bei Pauschbeträgen nicht erfolgt sind und lediglich die bisher gültigen DM-Sätze auf € umgerechnet worden sind.

Im Einzelnen:

Artikel 1 : Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

§ 6: Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten PKW in Höhe von € 0,26 entspricht DM 0,52. Dieser Betrag ist angesichts der erfolgten Verteuerungen bei Kaufpreisen, Wartung und Kraftstoff – Letzteres insbesondere durch die neue Stufe der sog. Ökosteuer – sowie die niedrigen Wiederverkaufserlöse viel zu gering angesetzt worden..

Es wird unsererseits deshalb empfohlen, die im Bundesreisekostengesetz genannten Sätze bzw. die steuerlichen Pauschalen zu übernehmen.

Den übrigen Änderungen wird zugestimmt.

Landesbund Bremen
Dobbenweg 9
28203 Bremen

Telefon: 0421/ 70 33 43
Telefax: 0421/ 70 33 28

Internet: www.bremen.dbb.de
E-Mail: b@bremen.dbb.de

Artikel 2 : Änderung des Bremischen Umzugskostengesetz

Die Straffung und klarere Formulierung des Gesetzes wird begrüßt. Im Einzelnen:

§ 2 (6): Die Erhöhung des Einzugsgebietes von 20 km auf 30 km Abstand ist hinnehmbar.

§ 6 (neu) (1): Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsausgaben ist mit € 410 für Familien und € 231 für Einzelpersonen zu niedrig angesetzt. Die zwischenzeitlich erfolgten Preiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. U.E. sollten die Beträge um 10 v.H. angehoben werden.

Den weiteren Änderungen wird zugestimmt.

Artikel 3 : Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

§ 6 (1) b): Der Verpflegungszuschuss in Höhe von € 2,10 trägt ebenfalls dem veränderten Preisniveau nicht Rechnung. Wir schlagen vor, den Betrag auf € 2,50 anzuheben.

Den weiteren Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Artikel 4: Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung

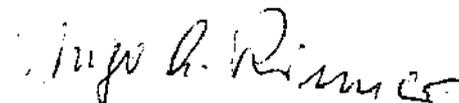
§ 2 (3): Die Benutzung der Business Class oder einer vergleichbaren Klasse bei Flügen soll sicherstellen, dass der Reisende sich während des Fluges für die anliegenden Aufgaben zusätzlich und aktuell vorbereiten kann und er den Zielort ausgeruht erreicht, um den anliegenden Aufgabe optimal gerecht werden zu können. Insofern ist die Beschränkung dieser Möglichkeit auf die höchsten Besoldungsstufen nicht mehr zeitgemäß und wird von den Bediensteten als ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Privileg empfunden. Der Absatz 3 des § 2 der BremARV sollte deshalb so umformuliert werden, dass die Benutzung einer höheren Klasse im Flugzeug sich durch die zu erledigenden Aufgaben , nicht aber allein durch die Besoldungsgruppe definiert.

Im Übrigen wird dem Entwurf zugestimmt.

Artikel 5: Schlussvorschriften

Es bestehen unsererseits keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo-Albrecht Riemer



Bremen

An den
Senator für Finanzen
Postfach 10 15 40

28015 Bremen

Der Senator für Finanzen	
Eing.:	0 8. AUG. 2002
Ref.:	30-9 Anl.

Handwritten signature and date: 08.08.02

Bremen, 08.08.02

**Ergänzung zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften.
Ihr Zeichen:30-9**

Sehr geehrter Herr Kahnert,

zu dem im Bezug genannten Entwurf nimmt der DBB Bremen wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung wird grundsätzlich begrüßt, da dadurch insbesondere Aus- und Fortbildungsreisen ermöglicht werden, die gegebenen Falls aus Haushaltsgründen nicht genehmigungsfähig wären. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die durch angeordnete Dienstgänge und Dienstreisen entstandenen Reisekosten stets nach Maßgabe des Gesetzes erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo-Albrecht Riemer
(Geschäftsführer)

DBB - Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Bremen
Dobberweg 9
28203 Bremen

Telefon : (0421) 70 00 43
Telefax : (0421) 70 28 26

Internet: www.bremen.dbb.de
E-Mail: tb@bremen.dbb.de

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bremen

DGB-Bremen: Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Senator für Finanzen
Postfach 10 15 40

28015 Bremen

E-mail: Petra.Schoppmann@finanzen.bremen.de

Telefon: 0421/33578-0
Telefax: 0421/33578-60

Abteilung Beamte

Bei Rückfragen:
Hans-Joachim Reimann
Tel: 0421/33 567-29 oder 0171/26 78 560
Fax: 0421/33 567-23
E-mail:
hans-joachim.reimann@verdi.de

Abteilung
Beamte

Unsere Zeichen
Rei/Sa

Datum
11. April 2002

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und
umzugskostenrechtlicher Vorschriften
hier: DGB-Stellungnahme im Rahmen des § 97 BremBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des DGB werden keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bremen



gez. Helga Ziegert
Vorsitzende

Hans-Joachim Reimann
Abt. Beamte

DGB z.Kt. per Post am 11.04.2002
Ablage Akte Vorg. am 11.04.2002

SEB AG Hannover
(BLZ 250 101 11)
Konto 100 201 56 00

So sind wir zu erreichen:
Ausgang Bahnhof, links halten über
Straßenbahnlinien, Bahnhofplatz überqueren
Mit dem PKW: Richtung Bahnhof, Parken im
Parkhaus Breitenweg

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bremen

DGB-Bremen: Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Senator für Finanzen
30-9
Postfach 10 15 40

28015 Bremen

per E-Mail: Petra.Schoppmann@finanzen.bremen.de

Telefon: 0421/33576-0
Telefax: 0421/33576-60

Abteilung Beamte

Bei Rückfragen:
Hans-Joachim Reimann
Tel: 0421/3301-388 oder 0171/26 78 560
Fax: 0421/3301-364
E-Mail:
hans-joachim.reimann@verdi.de

Abteilung
Beamte

Unsere Zeichen
00000955.DOC - Rei

Datum
28. August 2002

**Ergänzung zu Art. 1 (Änderung des Bremischen Reisekosten-
gesetzes) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung reise- und
umzugskostenrechtlicher Vorschriften**
hier: DGB-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB schlägt im Rahmen des beamtenrechtlichen Beteiligungs-
verfahrens folgende Änderung vor:

Der neue § 3 Abs. 6 wird um folgenden Satz 3 erweitert:

„Ein Verzicht kann nur in solchen Fällen infrage kommen, in denen ein
großes Interesse bei den Beamtinnen / Beamten besteht, die
Dienstreise, den Dienstgang oder die Aus- und Fortbildungsreise zu
dem gewünschten Anlass (Ort) durchzuführen, ein dienstliches
Interesse dafür jedoch nicht gegeben ist, aber dienstherrenseitig
gegen eine Teilnahme der Betroffenen keine Bedenken bestehen.“

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bremen



Hans-Joachim Reimann
Abt. Beamte

gez. Helga Ziegert
Vorsitzende

SEB AG Hannover
(BLZ 250 101 11)
Konto 100 201 56 00

So sind wir zu erreichen:
Ausgang Bahnhof, links halten über
Straßenbahnlinien, Bahnhofplatz überqueren
Mit dem PKW: Richtung Bahnhof, Parken im
Parkhaus Breitenweg

**Verein Bremischer
Richter und Staatsanwälte**

- Der Vorsitzende -

Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte
Peter Lüttringhaus Domsheide 16 28189 Bremen

Peter Lüttringhaus

Landgericht Bremen
Gerichtshaus Domsheide 16
28189 Bremen
☎ 0421 / 361-4883

Bremen, den 05.08.2002

An
den Sen. f. Finanzen
Abt. 30-7
Postfach 101540
28015 Bremen

1. VO zur Änderung der VO über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im Bremischen Öffentlichen Dienst *z. 30-7*
2. Ergänzung zu Art 1 (Änderung des Brem. ReisekostenG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens des von mir vertretenen Vereins darf ich Ihnen mitteilen, dass diesseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen bestehen.

Soweit es um die Vergütung für die Regelprüfung von Notaren geht, erscheint die Vergütung in Bezug auf sog. Regelprüfungen aufwandsadäquat. Es sollte u.E. aber im Wege einer Öffnungsklausel klargestellt werden, dass für Sonderprüfungen, die nach den bisher gemachten Erfahrungen einen außerordentlich umfangreicheren Aufwand erfordern, im Einzelfall eine anderweitige Vergütungsregelung getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Peter Lüttringhaus)

**Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
-Vorsitzender-**

**Osterdeich 17
28203 Bremen
Tel. 0421- 361 10579**

Datum: 05.08.2002

**An den
Senator für Finanzen
Schillerstr. 1
28195 Bremen**

Betr.: Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.07.2002; Ihr Az. 30-9

Sehr geehrter Herr Kahnert,

zu dem ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugs-
kostenrechtlicher Vorschriften, übermittelt mit Schreiben vom 19.02.2002, bestand
aus unserer Sicht keine Veranlassung für eine Stellungnahme.

Gegen die nunmehr vorgeschlagene Ergänzungsregelung zu § 3 Bremisches
Reisekostengesetz bestehen jedoch Bedenken.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs kann der Verzicht auf Reisekostenver-
gütung und Auslagenerstattung „geeignet sein, der Genehmigung entgegenste-
hende haushaltsrechtliche Hinderungsgründe zu beseitigen“.

Die mit der Ergänzungsregelung - mangels anderweitig erkennbarem Regelungs-
bedürfnis offenbar durchaus angestrebte - Beseitigung fiskalischer Genehmi-
gungshindernisse durch Verzicht des Beamten auf seine Ansprüche mag bei Aus-
und Fortbildungsreisen durch die bekannte Finanzlage Bremens zu rechtfertigen
sein, zumal solche Reisen jedenfalls nicht ausschließlich im Interesse des
Dienstherrn liegen, sondern jedenfalls auch der beruflichen Aus- oder Fortbildung
des Beamten dienen (vgl. § 24 Abs. 2 BremRKG).

Anders ist es bei Dienstreisen, die vom Dienstherrn veranlasst werden. Ist eine
Dienstreise sachlich wirklich notwendig, obliegt es allein dem Dienstherrn, die
Kosten der Dienstreise zu tragen. Es wäre sachwidrig, die Genehmigung einer
Dienstreise davon abhängig zu machen, dass der Beamte auf den Ersatz der Rei-
sekostenaufwendungen verzichtet, die sein Dienstherr veranlasst. Denn der
Dienstherr kann seine eigene Obliegenheit nicht auf den Beamten abwälzen.
Darauf liefe es aber hinaus, wenn durch Verzicht des Beamten Hinderungsgründe

für die Genehmigung einer sonst für erforderlich gehaltenen Dienstreise beseitigt werden sollen.

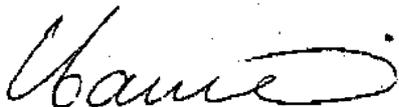
Auch wenn die jetzt vorgeschlagene Regelung nur eine rechtliche Klarstellung darstellen soll, ist ihre Einbeziehung in das Gesetzeswerk geeignet, eine entsprechende Handhabung zu bewirken. Eine Praxis des Verzichts ist aus den genannten Gründen nicht akzeptabel. Der Verzicht, wenn er rechtlich möglich ist, darf nur eine absolute Ausnahme darstellen. Daher sollte es bei der bisherigen Nichtregelung im Reisekostengesetz mit Ausnahme des Verzichts bei Aus- und Fortbildungsreisen verbleiben.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung nach § 1 Abs. 2 für Aus- und Fortbildungsreisen im Sinne des § 24 Abs. 2 BremRKG kann vor deren Genehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht bedarf der Schriftform.“

Mit freundlichen Grüßen



(Kramer)